



Der ABÖ Fachverband – Arbeitskreis der Brandschutzrevisoren Österreichs unterstützt anhand dieser Broschüre seine Mitglieder dabei, im Zuge ihrer Arbeit bei Ihnen an Ort und Stelle die aktuellen Regeln der Technik leichter berücksichtigen zu können. Die Festlegung der Stückzahl, Anwendungsrichtlinien/ -beschränkungen, die Eignung der Löschgeräte, Vorgaben an die Montage und Kennzeichnung, Dokumentationen sowie die Instandhaltung durch Sachkundige nach ÖNORM F 1053 sind Inhalte der TRVB 124 F – Technische Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz. Sie gehören zum Grundwissen der Sachkundigen. Die Weitergabe dieser Broschüre an Kunden ist ausdrücklich erwünscht, weil damit ein Beitrag im Sinne der Brandsicherheit erfolgt.

IHR PARTNERBETRIEB ist:



Tragbare Feuerlöscher nach  
**TRVB 124 F**

# Eignung der Löschmittel in tragbaren Löscheinrichtungen

Die Tabelle zeigt, wie wichtig die Festlegung der Löschmittel in Abhängigkeit von den Brandklassen der vorhandenen Materialien und Einrichtungen ist. Ihr Sachkundiger berät Sie diesbezüglich:



Löschmittel	Brandklasse A Brände fester Stoffe	Brandklasse B Brände von flüssigen / flüssig werdenden Stoffen	Brandklasse C Brände von Gasen	Brandklasse D Brände von Metallen	Brandklasse F Brände von Speiseölen/-fetten
<b>Wasser</b> (mit und ohne Zusatz)	✓	<b>Gefahr!</b> Stichflamme / Brandausbreitung	ungeeignet	<b>Gefahr!</b> Stichflamme / Explosionsgefahr	<b>Gefahr!</b> Stichflamme / „Fettexplosion“
<b>Schaummittel-lösung</b>	✓	✓	ungeeignet	<b>Gefahr!</b> Stichflamme / Explosionsgefahr	nur bedingt geeignet
<b>Glutbrandpulver</b> (ABC-Pulver)	✓	✓	✓	ungeeignet	nur bedingt geeignet
<b>Flammpulver</b> (BC-Pulver)	ungeeignet	✓	✓	ungeeignet	nur bedingt geeignet
<b>Metallbrandpulver</b> (D-Pulver)	ungeeignet	ungeeignet	ungeeignet	✓	ungeeignet
<b>Kohlenstoffdioxid</b> (CO <sub>2</sub> -Löscher)	ungeeignet	✓	✓	ungeeignet	nur bedingt geeignet
<b>Sonderlöschmittel</b> Fettbrandlöscher	✓	ungeeignet	ungeeignet	<b>Gefahr!</b> Stichflamme / Explosionsgefahr	✓

# Anzahl der erforderlichen tragbaren Feuerlöscher<sup>1</sup>

Sachkundige nach ÖNORM F 1053 helfen Ihnen bei der Festlegung der erforderlichen Anzahl an geeigneten Löscheinrichtungen. Bei dieser Ermittlung ist neben den Nutzflächen auch die Zuordnung in eine konkrete Brandgefährdungskategorie vorgesehen. Der Abstand der Löscheinrichtungen zueinander wird auch beachtet. Zusätzlich können Sonderlöscheinrichtungen oder auch Löschedecken erforderlich bzw. empfohlen werden. Je Geschoß ist mindestens 1 Stk. Feuerlöscher erforderlich. Besondere Nutzungen und/oder Gefahren müssen eigens beurteilt werden.

Tragbare Feuerlöscher müssen das angegebene Mindestlöschvermögen erreichen (Beratung durch den Sachkundigen). Bei Vorhandensein technischer Brandschutzeinrichtungen (z.B. automatische Brandmeldeanlage und/oder automatische Löschanlage nach anerkannten Richtlinien zumindest im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“) oder Löschwasseranlagen als Wandhydrantensystem, kann die Behörde einer Reduktion der Brandgefährdungskategorie zustimmen oder die Stückzahl der tragbaren Löscheinrichtungen auf die Standorte der Wandhydranten reduzieren (siehe dazu behördlicher Genehmigungsbescheid).

Kategorie der Brandgefährdung	Minimales Löschvermögen je Feuerlöscher für die Brandklasse A	Minimales Löschvermögen je Feuerlöscher für die Brandklasse B	Maximale Netto-Grundfläche je Geschoß zugeordnet je Stk. Feuerlöscher	Maximale Gehweglänge zwischen den Feuerlöscheinrichtungen
<b>geringe Brandgefährdung</b> z.B. Büros, Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Hotel u. Gastronomie, Krankenanstalten, Pflegeheime, etc.	13A	55B	400 m <sup>2</sup>	40 m
<b>mittlere Brandgefährdung</b> z.B. KFZ-Werkstätten, Holz/Kunststoffe/Papier verarbeitende Betriebe, Großküchen, Garagen, Verkaufsstätten, etc.	21A	144B	200 m <sup>2</sup>	20 m
<b>hohe Brandgefährdung</b> Lagerung u. od. Verarbeitung leicht brennbarer Materialien, brennbare Flüssigkeiten, Aerosolpackungen, pyrotechnische Gegenstände, etc.	27A	233B	100 m <sup>2</sup>	10 m

Hinweis Löschvermögen von Feuerlöschern: Das ist die „modellabhängige Leistung“ des Löscheinrichtungs, die anhand einer genormten Prüfung ermittelt wird und der Hersteller bekannt geben muss. Nicht alle Löscheinrichtungen haben die gleiche Leistung.

1) Stark gekürzte Wiedergabe der TRVB-Inhalte, im Detail muss die Richtlinie beachtet werden

Die Technischen Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz (TRVB) werden vom Österr. Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) und den Österr. Brandverhütungsstellen (BV) erarbeitet und ausgegeben. Sie werden von der Mehrheit der Experten und von profunden Sachverständigen angewendet und sind damit im Fachbereich des Brandschutzes wichtige Regeln der Technik.

Behördensachverständige verwenden diese Richtlinien in den Genehmigungsverfahren, womit die TRVB 124 F – Erste und Erweiterte Löschhilfe häufig einen Bestandteil in Bescheiden bildet (z.B. Bemessung der Stückzahl, Anwendungsrichtlinien und Anwendungsbeschränkungen, Positionierung, Montage und Kennzeichnung, etc.).

Die Instandhaltung von Feuerlöschern muss auch nach TRVB 124 F im Intervall von längstens zwei Jahren und dabei durch zertifizierte Sachkundige nach ÖNORM F 1053 erfolgen.

**Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:**  
ABÖ-Fachverband - Arbeitskreis der Brandschutzrevisoren Österreichs,  
ZVR 045692987  
Aubergstraße 7, 5161 Elixhausen



Ausarbeitung durch den ABÖ-Fachverband und die BSC Bauingenieure GmbH

## Weitere Informationen

Sachkundige werden Sie bei der Beratung auf weitere wichtige Aspekte hinweisen. Neben der gebotenen **Wandmontage** der Löscheinrichtungen (Griffhöhe zw. 0,8 m und 1,2 m / Beachtung der Platzverhältnisse bzw. dürfen erforderliche Durchgangsbreiten nicht beeinträchtigt werden) sowie der gesetzlich vorgesehenen **Beschilderung** (ca. 2 m über Fußboden, genormte Kennzeichnung), kommt auch der schriftlichen **Dokumentation** eine wichtige Bedeutung zu (z.B. Auflistung der Standorte der Löscheinrichtungen, Baujahr, Wartungsprotokolle, Nachweise im Betrieb aufliegend, etc.).

Bei Nutzungen mit Menschenansammlungen (z.B. Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, u.dgl.) ist der Einsatz von Pulverlöscheinrichtungen nicht zulässig. Werden Kohlendioxidlöscheinrichtungen bereitgestellt (Verdrängung von Luftsauerstoff), so kommt dem Mindestraumvolumen eine Bedeutung zu. Für elektrische Anlagen und in elektrischen Betriebsräumen sind Nasslöscheinrichtungen und/oder Schaumlöscher nicht geeignet. Für Löscheinrichtungen im Freien muss auf die Umwelt- und Witterungseinflüsse geachtet werden.

**Lassen Sie verwendete Löscheinrichtungen unverzüglich durch einen Sachkundigen instand setzen!**

Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig erarbeitet und unterliegen dem Urheberrecht. Aus der Verwendung der Broschüre leiten sich keine Haftungsansprüche gegen die Verfasser ab. Die Verwendung der Broschüre als Werbemittel ist nur Personen gestattet, die über eine aufrechte Zertifizierung als Sachkundige nach ÖNORM F 1053 verfügen.